

FRAGEBOGEN ZUR VERNEHMLASSUNG STEUERGESETZREVISION 2027 UND GEMEINDEBETEILIGUNG

Bitte bis 23. Juli 2025 per E-Mail einsenden an:

vernehmlassung.fd@lu.ch

Eingereicht von:

Name der Organisation	SVP Kanton Luzern
Kontaktperson	Fraktionssekretariat Cornelia Birrer-Kirchhofer
Adresse	Sekretariat / Postfach
PLZ Ort	6000 Luzern
Telefon	079 789 91 03
E-Mail	fraktion@svplu.ch
Ort und Datum	Grosswangen, 10.07.2025

Frage-Nr.	Frage	Antwort	Bemerkungen
1	Befürworten Sie, dass der Kanton Luzern einen Mehrstufentarif für die kantonale Gewinnsteuer einführt?	Ja	Obwohl die Finanzkommission des Ständerates ihre Motion, welche den Bundesanteil der OECD-Einnahmen auf 50% erhöhen wollte, am 20. Februar 2025 zurückgezogen hat, kann nicht ausgeschlossen werden, dass irgendwann Bundesbern den Bundesanteil der OECD-Einnahmen trotzdem erhöhen will. Für diesen Fall sollten wir sicherheitshalber auf Kantonsebene steuerrrechtlich vorsorgen.
2	Befürworten Sie die vorgesehene Inkraftsetzung des Mehrstufentarifs für die Gewinnsteuer per 1. Januar 2027?		Ja; unter der Voraussetzung, dass der Bund seinen Anteil an den Erträgen aus der nationalen Ergänzungssteuer höher festlegen will, als die vereinbarten 25% (Volksabstimmung 2023). Nein; sofern der Bund am vereinbarten Verteilschlüssel 25 : 75 festhält.
3	Sind Sie mit der vorgesehenen zeitlichen Befristung einverstanden?	Ja	Die Befristung von 10 Jahren ist sinnvoll, weil aufgrund verschiedenster Entwicklungen dannzumal diese Ergänzungssteuer allenfalls ersatzlos gestrichen werden kann, oder modifiziert werden muss.
4	Befürworten Sie die vorgesehenen Tarifstufen (ab 50 Mio. Franken zusätzliche 3% je Einheit und ab 500 Mio. Franken nach Abzug des Nettobeteiligungsertrages weitere zusätzliche 4% je Einheit)?	Ja	Gemäss der dargelegten Berechnungsgrundlagen und Erkenntnissen werden mit diesen Massnahmen für die von der OECD-Steuer betroffenen Firmen die richtigen Effekte und Wirkungen erzielt. Und somit sichergestellt, dass die entsprechenden Finanzen (wie in der Volksabstimmung vom Sommer 2023 zugesichert) im Kanton Luzern verbleiben.
5	Begrüssen Sie die Möglichkeit der separaten Festlegung der Einheiten pro Tarifstufe?	Ja	Damit ist rechnerisch und rechtlich eine Vermischung mit den "normalen" Gewinnsteuern ausgeschlossen. Zudem können die zweite und dritte Stufe der Gewinnsteuer bei Bedarf unabhängig von der ersten Gewinnstufe und ohne Gesetzesänderung justiert werden.
6	Begrüssen Sie eine Begrenzung des Mehrstufentarifs im Sinne einer maximalen effektiven Gesamtsteuerbelastung von unter 15% (Gewinnsteuern Bund, Kanton und Gemeinde, inkl. Mehrstufentarif)? Falls ja, wie hoch sollte die maximale effektive Gesamtsteuerbelastung sein?	Ja	Wir machen die "zusätzlichen Gewinnsteuertarife" eh nur aufgrund internationaler und nationaler "Steuer-Regelungen". Folgerichtig soll die Gesamtsteuerbelastung begrenzt und nur so hoch wie nötig ausgelegt werden, damit diese internationalen und nationalen "Steuer-Regelungen" weitgehend neutralisiert werden. Analog von Seite 8 in der Botschaft, empfehlen wir eine maximale Steuerlast von 14 Prozent. Mit den steuertechnischen Effekten, wonach mit den 14 Prozent die effektive Steuerbelastung nach internationaler Berechnung um ein bis zwei Prozent höher ist, ist gewährleistet, dass die Schwelle von 15% des OECD-Mindestsatzes erreicht wird.

7	Erwarten Sie aufgrund der Einführung des Mehrstufentarifs für die Gewinnsteuer per 1. Januar 2027 eine höhere totale Steuerlast (Gewinnsteuern und nationale Ergänzungssteuer, sofern pflichtig) für die Unternehmensgruppe(n), für die Sie tätig sind?		
8	Sind Sie mit der vorgesehenen relativen Gemeindebeteiligung (25 Prozent der Einnahmen aus der Ergänzungssteuer und aus der mehrstufigen Gewinnbesteuerung) einverstanden?	Ja	So wurde dies während des Prozesses der letzten Steuergesetzrevison vereinbart. Ebenso bei den Ausarbeitung des Standortförderungsgesetzes.
9	Sind Sie mit der Beibehaltung der heute bestehenden absoluten Mindestbeteiligung der Gemeinden an den Einnahmen aus der nationalen Ergänzungssteuer und aus der mehrstufigen Gewinnbesteuerung einverstanden?	Ja	
10	Befürworten Sie, dass die Gemeindebeteiligung mit Wirkung im Jahr 2026 angepasst wird?	Ja	Aufgrund der eminent höheren Erträgen aus der nationalen Ergänzungssteuer und der kantonalen zusätzlichen Gewinnsteuer ist es richtig, die Gemeinden schon im Jahr 2026 entsprechend daran zu beteiligen. Der Anteil von 25% aus diesen Erträgen ist gerechtfertigt und fair.
11	Haben Sie weitere Bemerkungen?		<p>Die Regierung soll sich (weiterhin) in Bundesbern dafür einsetzen, dass die Aufteilung der OECD-Erträge des Bundes aufgeteilt werden, so wie dies in der eidg. Abstimmungsbotschaft von 2023 festgehalten bzw. vereinbart wurde (25% Bund, 75% Standortkantone).</p> <p>Unabhängig davon soll die kantonale Steuerverordnung mit einer speziellen Regelung ergänzt werden, welche dem Regierungsrat die Kompetenz erteilt, den für die Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert relevanten Kapitalisierungszinssatz jährlich festzulegen. Der Kapitalisierungszinssatz soll neu mindestens 10% betragen.</p> <p>Mit dieser Anpassung soll sichergestellt werden, dass die Unternehmenswerte von nicht kotierten juristischen Personen (entspricht der Basis für die Vermögenssteuer der Inhaber) einem in der Praxis realistischen Verkehrswert entsprechen. Damit kann eine Überbesteuerung bei der Vermögenssteuer von inhabergeführten KMU verhindert werden.</p> <p>Der Kanton Luzern hat die tiefsten Unternehmenssteuern in der Schweiz. Das Potenzial ist hiermit ideal ausgeschöpft. Demgegenüber hat der Kanton hat bei den natürlichen Personen, im Besonderen gegenüber den Nachbarkantonen Zug, Nidwalden und Schwyz, sowohl bei der Einkommens- wie auch bei der Vermögenssteuer eine vergleichsweise hohe Steuerbelastung. Diese Diskrepanz (einerseits gegenüber den Firmensteuern, wie auch gegenüber den Nachbarkantonen) soll mit einem Steuerfuss-Splitting ausgeglichen werden. Also die Steuereinheiten bei den Kantonssteuern für natürliche und juristische Personen separat festlegen. Wirksam, zielführend und bezüglich den Kantonsfinanzen vertretbar sind 2 Steuerzehntel tiefere Steuereinheiten bei den natürlichen Personen.</p>